

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erwitte

vom 17.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2024 und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230), in Kraft getreten am 05.05.2023, hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Erwitte Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Stadt Erwitte auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf die Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erwitte vom 20.06.2023 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erwitte
vom 17.12.2024

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro |
|-----------|---|----------------|
| 1. | <u>Vervielfältigungen und Auszüge</u> | |
| 1.1 | Format bis DIN A 4 für jede Seite | 0,90 |
| 1.2 | Format bis DIN A 3 für jede Seite | 1,20 |
| 1.3 | in Farbe DIN A 4 für jede Seite | 1,50 |
| 1.4 | in Farbe DIN A 3 für jede Seite | 1,90 |
| 1.5 | Individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien für je angefangene 15 Minuten | 13,00 |

| | | |
|------|--|-------|
| 2. | <u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u> | |
| 2.1 | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 3,50 |
| 2.2 | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %) | 6,00 |
| 3. | <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene 15 Minuten | 16,00 |
| 4. | <u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene 15 Minuten | 17,00 |
| 5. | <u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u> | 4,50 |
| 6. | <u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u> | 5,00 |
| 7. | <u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene 15 Minuten | 15,00 |
| 8. | <u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u> | 5,00 |
| 9. | <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene 15 Minuten | 17,00 |
| 10. | <u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u> | |
| 10.1 | Büroarbeiten je angefangene 15 Minuten | 16,00 |
| 10.2 | Außenarbeiten je angefangene 15 Minuten | 16,00 |
| 10.3 | Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 15 Minuten | 12,00 |
| 11. | <u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> für jede angefangene Seite | 0,35 |

| | | |
|------|---|--------|
| 12. | <u>Plotter-Ausdrucke</u> | |
| 12.1 | DIN A 4 | 11,00 |
| 12.1 | DIN A 3 | 11,00 |
| 12.3 | DIN A 2 | 13,00 |
| 12.4 | DIN A 1 | 15,00 |
| 12.5 | DIN A 0 | 17,00 |
| 13. | <u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut. Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u> je angefangene 15 Minuten | 16,00 |
| 14. | <u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</u> je angefangene 15 Minuten | 15,00 |
| 15. | <u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag</u> | 9,00 |
| 16. | <u>Leistungen des Standesamts</u> | |
| 16.1 | Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses | 70,00 |
| 16.2 | Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist | 105,00 |
| 16.3 | Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt | 70,00 |
| 16.4 | Vornahme der Eheschließung außerhalb der Amtsräume des Standesamtes | 15,00 |
| 16.5 | Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden | 145,00 |
| 16.6 | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften | 35,00 |
| 16.7 | Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung | 10,00 |
| 16.8 | Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung | 35,00 |
| 16.9 | Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach den §§ 34 bis 36 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden PStG | 70,00 |

| | | |
|-------|---|-------|
| 16.10 | Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG | 50,00 |
| 16.11 | Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können | 70,00 |
| 16.12 | Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung | 70,00 |

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erwitte vom 17.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 17.12.2024

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez.

(Henneböhl)